

G e s e t z

VOM

womit das Gesetz vom 12. Juli 1956 über den Bau, die Erhaltung und Verwaltung der öffentlichen Strassen und Wege in Niederösterreich mit Ausnahme der Bundesstrassen (nö. Landesstrassengesetz), LGBL. Nr. 100/1956 abgeändert und durch das Verzeichnis der Landesstrassen ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Einzigter Artikel.

Das Gesetz vom 12. Juli 1956 über den Bau, die Erhaltung und Verwaltung der öffentlichen Strassen und Wege in Niederösterreich mit Ausnahme der Bundesstrassen (nö. Landesstrassengesetz) LGBL. Nr. 100/1956 wird wie folgt geändert:

- 1.) Der Absatz 2 des § 3 hat zu lauten:
./.. " (2) Die in der Anlage A zu diesem Landesgesetz bezeichneten
./.. Strassenzüge werden zu Landes-Hauptstrassen und die in der Anlage B angeführten zu Landesstrassen erklärt."
- 2.) Dem Absatz (2) des § 3 wird nachstehender Absatz (3) angefügt:
" (3) Die am 1. November 1956 in Erhaltung und Verwaltung der Gemeinden gestandenen Strassen sind Gemeindestrassen.
Ob eine Strasse am 1. November 1956 in der Erhaltung und Verwaltung einer oder mehrerer Gemeinden gestanden ist, entscheidet, sofern Zweifel darüber bestehen, die Landesregierung durch Bescheid."
- 3.) Die bisherigen Absätze (3) bis (5) erhalten die Bezeichnung (4) bis (6).
- 4.) Das Verzeichnis der Landeshauptstrassen erhält die Zusatzbezeichnung "Anlage A" .
- 5.) Das nachstehende Verzeichnis der Landesstrassen wird mit der Bezeichnung "Anlage B" dem nö. Landesstrassengesetz angeschlossen.